Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Form der zu erlassenden Weisungen wurde dem Oberfeldarzte anheimgegeben, obschon vor der Hand als zweckmäßig erscheint, wenn die Dispensationsangelegenheit für den ganzen Vorunterricht einheitlich in Form einer Anleitung behandelt wird, da ja auch für die dritte Stufe die gleiche Anschauungsweise durchaus ihre Berechtigung hat.

Auf eine derartige Anleitung wird einfach in § 4 des Entwurfes verwiesen.

Als Punkte, entweder von sekundärer Bedeutung oder über die bereits in der Eingabe betreffend die Turnschule referirt wurde, oder die in dem Kreisschreiben an die Kantone mehr in's Licht zu rücken sein werden, sind folgende zu nennen:

a. Die gleichwerthige Stellung des Turnunterrichts mit den übrigen Hauptfächern der Schule (§ 3).
b. Die Forderung, daß der Turnunterricht nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule" zu ertheilen ist (§ 5), wobei die Wichtigkeit einheitlicher Befehlsformen und der Umstand besonders hervorzuheben sein werden, die Turnschule enthalte nur die Minimalforderungen, es stehe also nichts im Wege, über dieselbe hinauszugehen, wo die Verhältnisse es erlauben, wenn nur diese Turnschule in ihrer Eigenart wirklich durchgearbeitet wird.
c. Der Wink bezüglich Methode (§ 10).
d. Die Erwerbung von Turnplätzen und Erstellung von Turnlokalen (§ 11).
e. Die Beschaffung der Hülfsmittel zum Unterricht (§ 12).
f. Enthebung der Lehrer von der Obligation zur Ertheilung von Turnunterricht, wo durch Anstellung eines Fachlehrers Vorsorge getroffen ist.

Der Bund wird sich nun nicht darauf beschränken können, bezüglich Ein- und Durchführung des militärischen Vorunterrichtes in der Primarschule, resp. vom 10.—16. Altersjahre, Weisungen an die Kantone zu ertheilen, er wird sich das Recht der Prüfung und der Controle wahren, um sich jeweilen auf dem Laufenden zu erhalten.

Ist einmal auch die dritte Stufe organisirt, reicht einmal der Vorunterricht bis hinauf zum dienstpflichtigen Alter, dann findet die Commission als ein wirksames Mittel, die Kantone zu ausreichender Durchführung des Vorunterrichtes anzuspornen, wenn Rekrutenprüfungen in diesem Fache angeordnet werden. Dieselben wären vor Beginn der Rekrutenschulen vorzunehmen und hätten unter Anderem die Wirkung, daß jeder Diensttaugliche, der gar nicht oder ungenügend vorbereitet erschiene, das Versäumte in einem Vorcurse nachzuholen hätte. Eine derartige Bestimmung steht aber in etwas entferntem Zusammenhange mit einer Verordnung für die Schule, sie wird eher am Platze sein in dem spätern Regulativ für das Alter vom 16.—20. Altersjahre, und hier möchte ein bloßer Hinweis in dem Kreisschreiben an die Kantone genügen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrath beförderte zu Obersten: a. im Generalstab: Oberstlieutenant Burnier in Bern; b. bei der Infanterie: die Oberstlieutenants Bollinger in Schaffhausen, Dietzhelm in Lachen, Emil Frei in Basel, Rougemont in Bern, Sarer in Niederlenz; c. bei der Cavallerie: Oberstlieutenant Desgouttes in Bern; d. bei der Artillerie: die Oberstlieutenants Rudolf v. Erlach in Bern, Deloës in Aigle, Rud. Falkner in Basel, Dapples in Lausanne, Bluntschli in Zürich, Kuhn in Biel; e. bei den Sanitätstruppen: die Oberstlieutenants Ruepp in Sarmenstorf und Zangger in Zürich.

Zu Oberstlieutenants: a. im Generalstab: die Majore Hunziger in Bern, Mohr in Basel, Altorfer in Basel, Gaillet in Biel, Benz in St. Gallen, Imfeld in Luzern, Signer in Herisau; b. bei der Cavallerie: Wegmann in Erlenbach, Davall in Bern, Schmid in Winterthur, Leumann in Bürglen (Thurgau), Kühne in Benken (St. Gallen); c. bei der Artillerie: Fornerod in Zürich, Schuhmacher in Bern.

— Der Vertrag der Gemeinde Herisau betreffend den Herisauer Waffenplatz wird genehmigt.

— (Bundesrathsbeschluß betreffend den Verkauf von Kriegsmunition.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1) Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsverkäufer verpflichtet, die scharfen Klein-Kaliber-Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.
2) Den Munitionsverkäufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionsdepot geliefert.
3) Für Lieferungen in's Ausland werden den Munitionsverkäufern die Patronen vom eidg. Munitionsdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.
4) Der für die Unterstützung freiwilliger Schießvereine im Budget für das Jahr 1877 mit Fr. 110,000 aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.
5) Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

   „Die eidg. Militärverwaltung trägt:

   . . . . . .

   b. Durch das Budget Munitionsdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück."
6. Die Munition für die dießjährigen Militärschulen und Curse ist zum bisherigen Preise gleich wie im letzten Jahre zu verrechnen.

— (Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes. Ausrüstung unbemittelter Mannschaft.) Es rücken immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe ꝛc. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Curscommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumigen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein correctes Mittel zum Ersatz von Kleidungsstücken betrachtet werden.

Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 144 der Militär-Organisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärschulen zu senden.

Wir müssen Sie daher ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Bekleidungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgange der letztern in die Instruktionscurse einer genauen Verifikation unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde.

Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die dießfalls gehabten Ausgaben von den Wehr-

pflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurückvergüten zu lassen.

Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der betreffenden Kantone beschafft werden.

Verschiedenes.

— (Das Militär-Zellengefängniß in St. Petersburg.) Auf der Wiborger Seite erhebt sich ein vieretagiges, kreuzförmig gebautes, rothes Steingebäude, das eine nicht hohe Mauer umgiebt. Nicht Wachthäuschen, nicht Schildwache, nicht eiserne Gitter an den Fenstern, nichts, was sonst ein Gefängniß charakterisirt, ist an demselben wahrzunehmen.

Die ganze Aufsicht ist im Innern des Gebäudes concentrirt und besteht aus einem Aufseher, seinen zwei Gehilfen und 14 Unteroffizieren.

Nachdem man durch die Hauptanfahrt in's Innere eingetreten, steigt man eine Treppe hinan und befindet sich in der untern Etage in einem breiten Corridor, in den zu beiden Seiten die Zellen der Gefangenen münden. Links vom Eingange führt eine Thür in ein ziemlich geräumiges Zimmer, wo eine durch Wasser in Bewegung gesetzte Hebemaschine placirt ist, welche die Speisen in alle Etagen befördert. Es folgt noch ein Zimmer und hinter demselben eine geräumige, helle Küche. Die Speisen werden daselbst durch einen engagirten Koch bereitet und bestehen aus einer Suppe, die einmal täglich um 12 Uhr gereicht wird, und einer Ration Fleisch (1/3 Pfund) pro Mann. Mittwoch und Freitag und an allen Fasttagen werden Fastenspeisen aus Fisch bereitet. An Brod, das von einem engagirten Bäcker gebacken wird, erhält jeder Gefangene 3 Pfund täglich.

Steht man im Centrum des Gebäudes, wo sich die beiden Corridore schneiden, so wird man durch die im ganzen Gebäude herrschende Helligkeit überrascht.

Drei Theile des Kreuzes, das durch Zusammenstoßen der beiden Corridore gebildet wird, sind von Gefängnißzellen, die vierte von der Gefängnißkirche eingenommen. Vom Mittelpunkte aus übersieht man das ganze Innere. Nicht ein Winkel, nicht ein Punkt in den vier Etagen entgeht von hier aus dem spähenden Auge. Trotz der Größe des Gebäudes hat das Innere durchaus nichts Erdrückendes. Die helle Beleuchtung, die Einfachheit und Vortrefflichkeit der Architektur sind wohl geeignet, die Gefangenen mit dieser Behausung zu versöhnen.

Eine eiserne Wendeltreppe führt aus dem Centrum in die höhere Etage. Nach dem ursprünglichen Plane sollte eine gewöhnliche Treppe an der Wand den Verkehr mit den höheren Räumen vermitteln: weil aber nach Ansicht des Aufsehers die Gefangenen beim Passiren einer solchen Seitentreppe theilweise der Beaufsichtigung entzogen werden, so wurde die erwähnte Wendeltreppe errichtet. Die oberen Etagen sind mit ziemlich schmalen Gallerien versehen, deren Barrière einem Menschen etwa bis zum Gürtel reicht. Der ganze Raum erinnert weniger an ein Gefängniß, als an die modernen Passagen, nur ist er vortrefflicher, reiner und unvergleichlich größer.

Die Zellen, 200 an der Zahl, sind alle nach einem Muster gebaut, und befinden sich über- und untereinander. Die zu ihnen führenden Thüren sind massiv und mit zwei Oeffnungen oder Fenstern versehen. Das eine, ziemlich groß, dient zum Hineinreichen der Speisen, das andere, das kaum ein Werschok im Durchmesser enthält, ermöglicht die Beaufsichtigung der Insassen der Zelle. Beide Oeffnungen sind nur von außen zu öffnen.

Jede Zelle ist mit einer elektrischen Glocke versehen, die zum Aufseher führt. Die Ausstattung jeder Zelle besteht in einem Heiligenbilde, einem Tisch, einem Holzsessel ohne Lehne und einer Etagère. Diese Gegenstände sind einfach aber sauber gearbeitet. Das Bett, zum Zusammenlegen eingerichtet und an der Wand befestigt, enthält eine Strohmatratze, ein Kissen und eine Tuchdecke. Die Benutzung des Bettes ist den Gefangenen nur von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gestattet. Besondere Berücksichtigung verdient die gute Beleuchtung der Zellen, die durch ein ziemlich großes Fenster fällt.

Die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Zellen ist Sache der Insassen.

Das ganze Gebäude wird durch Wasserheizung erwärmt. Die Röhren, welche das heiße Wasser enthalten, laufen auf den Corridoren entlang, und von diesen wird die erwärmte Luft durch kleine Oeffnungen in der Wand oberhalb der Zellenthüren in die Zellen geleitet.

Die Ventilirung geschieht vermittelst zweier eiserner Röhren auf dem Boden des Gebäudes, die mit Röhren in den Wänden in Verbindung stehen und je 30 Gasflammen enthalten. Beim Entzünden des Gases wird die verdorbene Luft aus den Zellen gestoßen und nach oben geleitet. Wegen der noch geringen Anzahl Gefangener und der in Folge dessen frischen Luft im Gebäude ist diese Einrichtung noch nicht im Gebrauch. Auch zur Vermeidung einer zu trockenen Luft, wie sie die Wasserheizung mit sich bringt, sind Vorrichtungen getroffen.

Die Vertheilung der Speisen geschieht auf folgende Weise:

Durch jede Etage geht ein Drahtseil, auf dem ein Rad mit einem großen Haken rollt. Nachdem der Kessel an den Haken gehängt ist, hat der denselben begleitende Wächter nichts weiter zu thun, als die von Gefangenen herausgereichten Schüsseln aus dem am Seil fortbewegten Kessel zu füllen.

Der für die Gefangenen bestimmte Raum in der nicht großen Kirche ist in kleine Logen getheilt, die halbkreisförmig in 4 Reihen übereinander liegen. Jede Reihe steht in unmittelbarer Verbindung mit der betreffenden Zelleneta ge. Beim Eintritt des Gefangenen in die Loge schließt sich die Thür und öffnet sich nicht vor Schluß des Gottesdienstes. Die Kirche kann auch von Privatpersonen besucht werden.

Jeder zur Einzelhaft Verurtheilte wird bei seinem Eintritt in das Gefängniß in das Empfangszimmer geführt, wo er durchsucht und einer medicinischen Besichtigung unterworfen wird. Ist er gesund, so erfolgt seine Einschließung in eine Zelle. Jeder Eintretende erhält ein Bad in der Badestube des Gefängnisses. Die Sachen der Gefangenen werden in dem beim Gefängniß erbauten Zeughaus aufbewahrt. In dem für 200 Gefangene berechneten Gefängniß beaufsichtigt jede aus 25 Personen bestehende Abtheilung ein Unteroffizier; vier solcher Abtheilungen, also 100 Gefangene, wiederum ein Feldwebel. Nach festgesetzter Hausordnung haben die Gefangenen um 6 Morgens aufzustehen. Systematisches Arbeiten ist nicht obligatorisch. Die Ausführung von eventuellen Arbeiten hängt von der Direction des Gefängnisses ab. Zahlung wird dem Gefangenen in keinem Falle geleistet. Gegenwärtig sind sie mit Anfertigung von Matratzen, Ueberzügen, Säcken und dergl. beschäftigt. Morgens und Abends finden im untern Corridor des Gebäudes Turnübungen statt, die im Sommer auf den Hof des Gefängnisses verlegt werden, woselbst zwei Squares angelegt werden sollen.

Bei dieser Erholung haben die Gefangenen unbedingtes Schweigen zu beobachten und sich bei den Uebungen in einer Entfernung von 5 Schritt von einander zu halten. Sie werden in Abtheilungen zu diesen Uebungen geführt, die beim vollen Bestande der Gefangenen eine Viertelstunde andauern.

Ist der Bestand nicht vollständig, so bestimmt die Gefängnißverwaltung die Dauer.

Bei guter Führung wird dem Gefangenen Lectüre gestattet; die einzig hier existirende Strafe besteht in Einschließung in einen dunkeln Carcer, der von den übrigen hellen nur durch das Abhandensein jeder Beleuchtung und durch eine einfache Pritsche ohne Bettzeug unterschieden ist. Außerdem wird der Bestrafte nicht zu den Turnübungen geführt.

Eine Verstärkung tritt durch Entziehung der warmen Speise ein. Die Beamten des Gefängnisses wohnen alle in demselben, und das Quartier des Inspectors steht in directer Verbindung mit dem Gefängnißraume, so daß er, ohne selbst von den Aufsehern bemerkt zu werden, im Gefängniß erscheinen kann.

Wie die Einzelhaft auf den russischen Charakter wirkt, wird die Zeit zeigen. Die Eröffnung dieses Gefängnisses ist jedenfalls auch hinsichtlich der Militär-Criminalgesetzgebung höchst wichtig; denn sie bezeichnet die factische Aufhebung der Körperstrafe für die niederen Chargen. (St. Petersb. Herold.)

Demmin, die Kriegswaffen in ihrer historischen Entwickelung v. d. Steinzeit bis zur Erfindung des Zündnadelgewehres. Mit ca. 2000 Illustrat. Leipzig 1869, neu, **statt Fr. 12. 80 nur Fr. 6. 50.**
Vorräthig im [OF-71-A]
Schweizerischen Antiquariat in Zürich.